

B e r i c h t

der

Commission des Nationalrathes über den Recurs Joug, betreffend
die freie Niederlassung im Canton Schaffhausen.

(Vom 31. Januar 1861.)

Tit. I

Herr alt-Nationalrath F. G. Joug, Bürger und Präsident der Stadt Stein a./Rh., Canton Schaffhausen, hat mit Eingabe vom 3. Dezember 1860 bei dem Bundesrathe sich über vorgeblich bundeswidrige Bestimmungen in dem Gesetze des Cantons Schaffhausen, betreffend das Gemeindewesen vom 23. und 24. November 1860 in Bezug auf das Recht der Niederlassung, beschwert. Wie aus dem ihm gewordenen Bescheide des Bundesrathes vom 16. Januar 1861 erhellt, beliebte Herr Joug bei der Verathung dieses Gesetzes dem Großen Rathe, von der durch §. 58 der Cantonsverfassung gegebenen Fakultät Gebrauch zu machen und an der Stelle der bisherigen Orts- oder Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde einzuführen, und dann das Gemeindegut auszuschneiden in Vermögen der Einwohnergemeinde, so weit dasselbe jetzt für Bestreitung der öffentlichen Amtsausgaben in Anspruch genommen wird, und in Corporationsgut der Bürger; er fand aber im Großen Rathe nur die Unterstützung einer Stimme für seine Ansicht; darauf hatte er, bei der zweiten Verathung des Gesetzes, gegen die §§. 22, 76 und 146 (nicht §. 124 oder 149) als bundeswidrig eine Verwahrung zu Protokoll gegeben.

Der §. 22 dieses Gesetzes regulirt das Stimmrecht und die Wählbarkeit; er erklärt für stimmberechtigt:

„1) die Bürger der Gemeinde:

„Bei allen vorkommenden Verhandlungen;

„2) die niedergelassenen Cantonsbürger und seit zwei Jahren niedergelassenen Schweizerbürger:

„Bei allen in der Gemeinde vorkommenden Verhandlungen über Gegenstände, an welche sie gemäß §. 146 beizutragen haben,

jedoch nur in dem Falle, wenn der Ertrag des betreffenden Gemeindegutes zur Deckung dieser Ausgaben nicht hinreicht, und daher direkte Steuern zu beziehen sind, eben so bei allen Verathungen von Kirchenangelegenheiten ihrer Confession und von Schulsachen, wo es sich nicht um Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes und um Neubauten handelt.“

Hierzu bemerkte Herr Jong: Die Verwendung des ganzen Ertrages des Gemeindegutes für die Gemeindeausgaben, ehe und bevor die Niedergelassenen hiefür besteuert werden können, verlege die Garantie der ausgesetzten Gemeindegüter. Nur die Gemeinde Schaffhausen verliere dabei nichts, vielmehr gewänne sie noch; denn wenn die Gemeinde Schaffhausen eine Einwohnergemeinde dotirt haben würde, so verbliebe ihr kein Corporationsgut mehr, und doch nehme die Stadtkasse Schaffhausen von den Niedergelassenen Fr. 14 – 15,000 sogenanntes Schirmgeld ein, indem jeder Niedergelassene ein jährliches Schirmgeld von Fr. 2 – 40 zu bezahlen habe, ungeachtet die Bürger keinen Bürgernutzen beziehen; den Niedergelassenen stehe auch das Recht nicht zu, zu der Verwendung dieses Schirmgeldes mitzureden.

§. 76, in Verbindung mit §. 73 I. und §. 74 I., setzt die Einkaufszuommen für das Bürger- und das Landrecht fest, und es ist in ersterer Beziehung die Gemeinde Stein und die Gemeinde Schaffhausen in eine und dieselbe Klasse gestellt. Hierin erblickte Herr Jong eine Willkühr, indem die Gemeinde Stein mit 280 Bürgern ein Gemeindevermögen von 1½ Million Franken besitze und geneigt sei, eine einzuführende Einwohnergemeinde mit Fr. 500,000 zu dotiren.

Durch den §. 146 werden die Niedergelassenen verpflichtet, „in der Niederlassungsgemeinde an alle Gemeindefasten gleich den Bürgern beizutragen, mit Ausnahme der Ausgaben für das Armenwesen.

„Uebrigens sind die Niedergelassenen auch von den Ausgaben für den Neubau von Kirchen, Pfundgebäuden und Begräbnisplätzen, von Gemeinde- und Schulhäusern befreit.“

Zum Nachsage dieser Bestimmung bemerkte Herr Jong, sie habe für die Gemeinde Stein, so wenig wie für die Gemeinde Schaffhausen eine Bedeutung, weil dritte Corporationen die Ausgaben der reformirten Kirchen zu bestreiten haben und die Cultusausgaben der katholischen Glaubensgenossenschaft in Schaffhausen von ihr selbst getragen werden müssen.

Im Weiteren hatte der Beschwerdeführer noch den §. 27 des erwähnten Gemeindegesetzes hemängelt. Dieser Paragraph erklärt in den Gemeinderath nur die im Gemeindefanne wohnhaften, in der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Ortsbürger für wählbar; bestimmte Ausstellungen wurden indeß nicht gemacht.

Der Bundesrath hat über die Beschwerde des Herrn Foug dahin sich ausgesprochen: es stehe ihm nicht zu, die angegriffenen Gesetzesbestimmungen nach ihrer Zweckmäßigkeit an sich, vom kantonalen Standpunkte aus, zu beurtheilen, sondern er habe nur zu untersuchen, „ob durch dieselben eine bundesrechtliche Vorschrift verletzt werde“. Für Bejahung dieser Frage fand der Bundesrath indeß keine Gründe, und wies durch seinen Bescheid vom 16. Jenner 1861 die Beschwerde ab.

Nun gelangt Herr Foug mit seiner Beschwerde auf dem Rekurswege an die Bundesversammlung. In seiner Rekurschrift vom 8. dieß wirft er sich jedoch nur noch auf zwei Punkte; er behauptet vorerst, der §. 122 des schaffhauser Gemeindegesetzes enthalte eine Verletzung des Art. 41, Lemma 2 der Bundesverfassung, und zwar dadurch, daß jeder Niedergelassene mit einem Schirmgeld, oder wie die Rekurschrift es auch nennt, Schamauchengeld, von jährlich Fr. 2—40 belegt werden.

Zweitens behauptet er, der §. 22 jenes Gesetzes, den wir oben mitgetheilt haben, verletze den Art. 42 der Bundesverfassung; denn gemäß diesem Gesetzesparagraphen haben die Niedergelassenen, mit Ausnahme in Kirchen- und Schulsachen, kein Stimmrecht.

Nach der Ansicht des Herrn Beschwerdeführers würde durch die angegriffenen Gesetzesbestimmungen eine der schönsten Zierden der 1847er Errungenschaften, das Recht der freien Niederlassung, im Canton Schaffhausen zur leeren Brase; daher wiederholt er bei der Bundesversammlung das beim Bundesrathe angebrachte Begehren, „es möchte der Canton Schaffhausen eingeladen werden, sein Gemeindegesetz beförderlich mit den Vorschriften der Bundesverfassung in Einklang zu bringen“.

Der vorerwähnte §. 122 des Gemeindegesetzes von Schaffhausen lautet:

„Die Niedergelassenen haben an die öffentlichen Güter der Gemeinden, in welchen sie niedergelassen sind, mit Ausnahme des Armengutes, als Aequivalent für die Leistungen des Bürgergutes, eine jährliche Gebühr (Schirmgeld) zu entrichten.

„Diese Gebühr beträgt für einen Niedergelassenen, der eigenen Rauch führt, Fr. 2—40. Niedergelassene, welche keinen eigenen Rauch führen, haben die Hälfte dieses Betrages zu bezahlen.“

Bei Prüfung dieser Beschwerde bekennt Ihre Commission sich zu der gleichen rechtlichen Anschauungsweise, die dem recurirten Bescheide des Bundesrathes zu Grunde liegt. Die Bundesverfassung schreibt in Art. 41 vor, unter welchen Bedingungen die Cantone die Niederlassung zu gestatten haben und welche Befugnisse die Niedergelassenen beanspruchen können; so weit diese Vorschriften nicht verletzt werden, ist die Souveränität der Cantone nicht beschränkt, eine Auffassungsweise, die jeweilen von den Bundesbehörden festgehalten worden ist. Hinsichtlich der einzelnen Beschwerdepunkte gehen wir davon aus, Herr Foug wolle nur noch die §§. 22 und 122, betreffend das Stimmrecht der Niedergelassenen in

Gemeindeangelegenheiten und die Festsetzung einer Niederlassungsgebühr, zum Gegenstande seines Recurses machen; dagegen abstrahire er von den weiteren Beschwerdepunkten, die er beim Bundesrathе angebracht hat, nämlich die angebliche Verletzung der Garantie der ausgezeichneten Gemeindegüter, die willkürliche Festsetzung der Einkaufssummen für das Bürger- und Landrecht und den Ausschluß der Niedergelassenen von der Wählbarkeit in den Gemeinderath. Es sind auch in diesen Beziehungen durch die Bundesverfassung den Niedergelassenen weder Befugnisse eingeräumt, noch Pflichten auferlegt, so daß sich dießfalls eine begründete Beschwerde auch nicht denken ließe.

Wenn das schaffhauserische Gemeindegesetz in §. 22 den Niedergelassenen in Kirchen- und Schulsachen, so weit es sich nicht um die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes und um Neubauten handelt, und in den übrigen Gemeindeangelegenheiten, sobald sie mitbezahlen müssen, Stimmrecht einräumt, so verletzt es den Art. 42 der Bundesverfassung nicht, denn dieser Artikel handelt nur von der Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten; es ist vielmehr der Art. 41, Lemma 4 der Bundesverfassung, welcher die Rechte der Niedergelassenen ordnet. Diese Vorschrift erklärt aber ausdrücklich, in Gemeindeangelegenheiten und in Bezug auf Mittheilrecht an Gemeinde- und Corporationsgütern haben die Niedergelassenen ein Stimmrecht nicht. Das schaffhauserische Gesetz gibt nun den Niedergelassenen in mehrfachen Beziehungen ein Stimmrecht in Gemeindsachen, wo ein solches von Bundes wegen nicht gefordert werden kann; deßhalb geht jeder Grund zu einer dießfälligen Beschwerde ab.

Anbelangend den andern Beschwerdepunkt, die Auflage einer Niederlassungsgebühr oder eines Schirmgeldes von Fr. 2—40 auf den einzelnen Niedergelassenen, durch §. 122 des Gemeindegesetzes, so kann die Commission darin nicht eine Bürgschaft oder eine besondere Belastung behufs der Niederlassung erblicken, welche durch Art. 41, Lemma 2 der Bundesverfassung als unstatthaft erklärt werden; der §. 131 und §. 22 des Gesetzes setzt den Grundsatz fest, daß der Ertrag der Gemeindegüter zunächst für die öffentlichen Bedürfnisse verwendet werden müsse, und erst, wenn dieser nicht ausreicht, dürfen direkte Steuern erhoben und dann auch die Niedergelassenen besteuert werden. Das Schirmgeld oder die Niederlassungsgebühr soll nach §. 122 nur das Aequivalent sein für die aus den Gemeindegütern bestrittenen Ortsausgaben, eine Vergütung für Ausgaben, an die der Niedergelassene während der Dauer seiner Niederlassung hätte bezahlen müssen, wenn nicht die Güter der Gemeinde dafür eingestanden wären. Bestimmt die Cantonalgesetzgebung, die öffentlichen Güter haben für die Ortsausgaben einzustehen, während sie auch anders disponiren könnten, so ist es nur billig und gerecht, wenn der Niedergelassene dafür einen Ersatz leistet. Aehnliche Gesetzesbestimmungen bestehen in andern Cantonen auch, ohne je angefochten worden zu sein.

Aus diesen Gründen gibt Ihre Commission sich die Ehre, Ihnen den Antrag zu hinterbringen, Sie möchten dem vom Ständerath in dieser Angelegenheit gefaßten Entscheid beipflichten und

beschließen:

Es sei der Recurs des Herrn Foug gegen den Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 16. Januar 1861 als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 31. Jänner 1862.

Die bestellte Commission:

J. J. Bucher, Berichterstatter.

J. R. Vogel.

Jos. Bucher.

Note. Die beiden gesetzgebenden Rätthe haben die Rekursbeschwerde des Hrn. Foug einstimmig abgewiesen.

Bericht der Commission des Nationalrathes über den Recurs Fong, betreffend die freie Niederlassung im Kanton Schaffhausen. (Vom 31. Januar 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1862
Date	
Data	
Seite	515-519
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 675

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.